

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
für die Leistungen der Feuerwehr der
Stadt Leverkusen (Feuerwehrsatzung)

vom 14. November 2022

Aufgrund der §§ 1, 3, 8 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886/SGV NRW S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244); Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Leverkusen unterhält eine Feuerwehr als öffentlichen Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Bandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz) zu gewährleisten. (Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 BHKG).

§ 2
Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im folgenden nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Leverkusen verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von §§ 39,40 BHKG entstandenen Kosten

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von der Ersatzpflichtigen oder dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder dem oder der sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder dem oder der sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder dem oder der sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger

Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 1 - die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. In besonderen Fällen können hiervon abweichende Regelungen im Kostentarif getroffen werden.
- (6) Bei Einsätzen nach Absatz 2, Nr.7 und 8 wird ein Kostenersatz nach Tarif-Nr. 3 in pauschalierter Form entsprechend des Einsatzstichwortes erhoben.

§ 3 Sonstige Kosten

- (1) Kosten für Einsatzmittel, die zur oder bei der Erbringung der kostenpflichtigen Leistung verbraucht, zerstört oder unbrauchbar wurden, sind der Feuerwehr vom Kostenersatz- oder Gebührenpflichtigen nach Tagespreisen zu erstatten.
- (2) Kosten für eine erforderliche Dekontamination, Reinigung oder Wiederbestückung von Einsatzmitteln sind in vollem Umfang zu erstatten. Erfolgt die Dekontamination, Reinigung oder die Wiederbestückung in Eigenleistung, so richtet sich die Höhe des Kostenersatzes nach § 1 und dem Kostentarif gemäß § 2 Absatz 4.
- (3) Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen sowie die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter werden in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.

§ 4 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 und § 3 entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.
- (2) Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der als Anlage genannte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Leverkusen (Feuerwehrsatzung) vom 19.12.2019 außer Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 47 vom 17.11.2022

Gebührentarif für die Inanspruchnahme der allgemeinen und sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Leverkusen

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag (in €)
1	Gestellung von Personal – je angefangene Viertelstunde	
1.1	Allgemein	
1.1.1	Personal Laufbahngruppe (LBG) 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)	16,00
1.1.2	Personal Laufbahngruppe (LBG) 2.1 (ehemals gehobener Dienst)	18,00
1.1.3	Personal Laufbahngruppe (LBG) 2.2 (ehemals höherer Dienst)	25,00
1.1.4	Personal der Freiwilligen Feuerwehr	15,00
1.2	Bei Tauchereinsätzen kommen die vorgenannten Gebührensätze zur Anwendung. Außerdem werden Taucherzulagen nach der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (EzuIV) vom 26.04.1976- BGBl I. S. 1101 nach der jeweils gültigen Fassung berechnet. Zusätzlich wird für die Reinigung der eingesetzten Taucherausrüstung jeweils die Gebühr für eine Stunde je Taucher und je Reservetaucher berechnet.	
2	Gestellung von Fahrzeugen - ohne Personal je angefangene Viertelstunde -	
2.1	Kommandowagen / PKW	15,00
2.2	Einsatzleitwagen	11,00
2.3	Mannschaftstransportfahrzeug	25,00
2.4	Löschfahrzeug	30,00
2.5	Tanklöschfahrzeug	22,00
2.6	Drehleiter	38,00
2.7	Rüstwagen	61,00
2.8	Gerätewagen	52,00
2.9	Wechseladerfahrzeug inkl. Abrollbehälter	66,00
2.10	Mehrzweckboot	47,00
2.11	Rettungsboot	9,00
3	Einsatz in Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchliche Auslösung einer Brandmeldeanlage; ungeprüfte Weiterleitung einer Brandmeldung durch einen Sicherheitsdienst nach §2 Absatz 2, Nr.7 und 8	

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag (in €)
3.1	Einsatzpauschale Brandmeldeanlage B 2 BMA Nachstehende Fahrzeuge sowie nachstehendes Personal zu je drei Viertelstundensätzen <ul style="list-style-type: none"> - 1 x Einsatzleitwagen - 2 x Löschfahrzeug - 1 x Drehleiter - 12 x Personal LBG 1.2 - 4 x Personal LBG 2.1 	1119,00
3.2	Einsatzpauschale Brandmeldeanlage B 3 BMA Nachstehende Fahrzeuge sowie nachstehendes Personal zu je drei Viertelstundensätzen <ul style="list-style-type: none"> - 1 x Einsatzleitwagen - 3 x Löschfahrzeug - 1 x Drehleiter - 12 x Personal LBG 1.2 - 4 x Personal LBG 2.1 - 6 x Personal FF 	1479,00
3.3	Einsatzpauschale Brandmeldeanlage B 4 BMA Sonderobjekt Nachstehende Fahrzeuge sowie nachstehendes Personal zu je drei Viertelstundensätzen <ul style="list-style-type: none"> - 1 x Kommandowagen - 1 x Einsatzleitwagen - 4 x Löschfahrzeug - 2 x Drehleiter - 13 x Personal LBG 1.2 - 5 x Personal LBG 2.1 - 1 x Personal LBG 2.2 - 12 x Personal FF 	2178,00
4	Böswillige / Missbräuchliche Alarmierung Die Höhe eines durch böswillige / missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr entstehenden Schadensersatzanspruches richtet sich nach den Gebühren, die für entsprechende freiwillige Leistungen der Feuerwehr nach diesem Gebührentarif erhoben worden wären.	